

**64. Wie waren nach der Verordnung vom 14. Februar 1938 Verträge über die Versicherung von Kraftfahrzeugen auf die Beitragssätze des Einheitstarifs umzustellen?**

Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 14. Februar 1938 (RGBl. I S. 200) § 2. BGB. §§ 145, 151.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 12. März 1943 i. S. Versicherungsverein für Bauern und Landwirte (Vefl.) w. Provinzial-Feuersozietät (Rf.).  
VI (VII) 126/42.

I. Landgericht Münster i. W.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Am 21. Januar 1940 fuhr der Bohnendreschereibesitzer B. mit seinem Kraftwagen in den Hof der Witwe S. in M. Als er wieder abfahren wollte, stockte die Kraftzufuhr. Er versuchte, den Schaden in der Scheune zu beheben, wobei er eine brennende Laterne benutzte. Durch Entzündung der Benzindämpfe entstand ein Brand. Die klagende Versicherungsanstalt zahlte gemäß ihrem Versicherungsvertrag an Frau S. eine Brandentschädigung von 32339,05 RM.

B. war als Besitzer eines Lohndreschereibetriebs gegen Haftpflicht in Höhe von 30000 RM für Sachschäden und ferner als Besitzer eines Kraftwagens gegen Haftpflicht in Höhe eines Sachschadens von 20000 RM. beim verklagten Versicherungsverein versichert. Er trat seine Ansprüche gegen diesen an die Klägerin ab. Darauf zahlte der verklagte Versicherungsverein an diese 10000 RM. Die Klägerin begehrt weitere 10000 RM nebst Zinsen. Der verklagte Verein ist der Meinung, daß der Kraftwagenhaftpflichtversicherungsvertrag nach § 2 der Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 14. Februar 1938 vertraglich auf eine Haftsumme von 10000 RM für Sachschäden umgestellt und daß der Schaden beim Betriebe des Kraftwagens entstanden und deshalb seine, des Beklagten, Haftung auf die gezahlten 10000 RM beschränkt sei.

Während das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, ist der verklagte Verein vom Oberlandesgericht antragsgemäß verurteilt worden. Seine Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

Beide Vorbergerichte gehen — zutreffend und von der Revision unangefochten — davon aus, daß die Versicherung des Dreschereibetriebs B.s und die Versicherung seines Kraftwagenbetriebs auf zwei selbständigen Versicherungsverträgen beruhten und daß der Brandschaden durch den Betrieb des Kraftwagens verursacht worden sei. Weiter führt das Berufungsurteil aus, nach dem ursprünglichen Versicherungsverträge für den Kraftwagenbetrieb hätten die Versicherungssummen für B.s Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Personenschäden für jedes Ereignis bis zu 200000 RM und bei Sachschäden für jedes Ereignis bis zu 20000 RM betragen. Nach § 2 der Verordnung vom 14. Februar 1938 habe dieser Vertrag auf die Einheitsätze umgestellt werden müssen. Dies sei nicht geschehen; Umstellungsverhandlungen seien nicht geführt worden. Der Nachtrag zum Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschein vom 20. Dezember 1938, auf dessen widerspruchslöse Entgegennahme wie auf die Zahlungen des geforderten Versicherungsbeitrags der verklagte Verein sich stütze, sei dem Versicherungsnehmer B. nicht nachweislich zugegangen. Nach den allgemeinen Bedingungen des verklagten Vereins seien die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen enthaltenen Erklärungen des verklagten Vereins maßgebend, falls der Versicherungsnehmer nicht binnen eines Monats schriftlich wider-

spreche. Dies verpflichte den verklagten Verein, besonders dafür zu sorgen und im Streitfalle zu beweisen, daß eine entsprechende Urkunde dem Versicherungsnehmer wirklich zugegangen sei. Hier sei — trotz einer gewissen Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der Behauptung des verklagten Vereins — kein ausreichender Beweis erbracht.

Die Versicherungsverordnung vom 14. Februar 1938 bestimmt in § 2, daß Versicherungsverträge, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung (§ 3: 1. März 1938) bestehen, vom 1. April 1938 ab, spätestens nach Ablauf des laufenden Versicherungsjahres (hier spätestens vom 1. April 1939 ab) auf die Beitragssätze des Einheitstarifs umgestellt werden müssen und daß mit diesem Zeitpunkt entgegenstehende Vereinbarungen unwirksam werden (vgl. dazu auch die Erläuterungen des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 51/38 vom 5. Mai 1938 [Mitteilungsblatt 1938 Nr. 10 S. 3 = JZ. 1938 S. 1447]). Nach § 13 daf. gilt die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) nicht für die in und nach der bezeichneten Versicherungsverordnung geregelten Entgelte. Die Bestimmung des § 2 begründet für die Vertragsparteien eine gesetzliche Zwangspflicht. Zwar ist regelmäßig zu erwarten, daß die Vertragsbeteiligten (Versicherer und Versicherungsnehmer) eine Umstellungshandlung vornehmen und darüber miteinander verhandeln. Kommt aber keine vertragliche Umstellung zustande, so wird der Versicherungsvertrag kraft Gesetzes dem Einheitstarif angepaßt. Dem Zwecke der Verordnung entspricht es, wie sich auch aus der vom Berufungsrichter verwerteten amtlichen Auskunft des Reichskommissars für die Preisbildung vom 18. März 1941 ergibt, Verträge abweichenden Inhalts unter Angleichung an das neue Recht aufrechtzuerhalten, nicht sie einfach ersatzlos erlöschen zu lassen. Da das Versicherungsentgelt von der Versicherungsleistung nicht getrennt werden kann, bezieht sich, wie in der bezeichneten Auskunft des Preiskommissars ebenfalls zutreffend hervorgehoben ist, sowohl die rechtsgeschäftliche wie die gesetzliche Umstellung nicht nur auf die Beitragssätze des Einheitstarifs, sondern auch auf die im Tarif angegebenen Deckungsleistungen. Entsprechen die vor dem Inkrafttreten der Versicherungsverordnung vertraglich abgemachten Deckungssummen denen des Einheitstarifs, so wird das Versicherungsverhältnis einfach auf die zugehörigen Beitragssätze des Tarifs umgestellt. Waren Deckungssummen niedriger vereinbart als die Regel oder als die Mindestdeckungssummen des Einheitstarifs, so ist nicht nur auf den Regel-

oder Mindestbeitrag des Einheitstarifs, sondern auch auf die Regel- oder Mindestdeckungssummen umzustellen. Waren bestimmte, im Einheitstarif nicht vorgesehene Deckungssummen abgemacht, so muß mangels ausdrücklicher Vereinbarung des nach dem Wirksamwerden der Versicherungsverordnung gewünschten Haftungsumfanges angenommen werden, daß kraft Gesetzes auf das umgestellt ist, was dem im Versicherungsvertrag ausgesprochenen Vertragswillen des Versicherungsnehmers am nächsten lag, im Zweifel auf den Regelbetrag. Im vorliegenden Falle kommt nach der einwandfreien Feststellung des Berufungsurteils als das Nächstliegende der Deckungsbetrag von 25 000 RM als gesetzlich maßgebender Umstellungsatz in Betracht.

Vergeblich beruft sich der verklagte Versicherungsverein auf einen Nachtrag zum Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsschein vom 20. Dezember 1938, den er dem Versicherungsnehmer auf Grund der Versicherungsverordnung zugesandt habe. Darin ist die maßgebliche Sachschadendeckung für jedes Ereignis auf nur 10 000 RM festgelegt. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Nachtrag — was das Berufungsgericht als zweifelhaft ansieht — dem Versicherungsnehmer zugegangen ist und ob somit eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien des Versicherungsvertrags zustande gekommen sein könnte. Auch die Frage kann offen bleiben, ob angesichts der Regelung in § 2 Satz 2 der Versicherungsverordnung eine derartige Vereinbarung rechtswirksam wäre. In der letzten Beziehung ist gewiß davon auszugehen, daß die bezeichnete Vorschrift in § 2 Satz 2 „Mit diesem Zeitpunkt werden entgegenstehende Vereinbarungen unwirksam“ sich nicht bloß auf damals schon vorliegende, frühere Vereinbarungen bezieht, sondern auch neue (Umstellungs-)Abmachungen erfassen würde, welche der nunmehrigen gesetzlichen Regelung zuwiderlaufen. Die Berufung des verklagten Vereins auf diesen Vertragsnachtrag ist schon deshalb ungeeignet, eine entsprechende Vertragsabmachung darzutun, weil es sich offenbar bloß um eine nur einseitige Umstellungserklärung des verklagten Versicherungsvereins handelt. Es kam ihm nicht darauf an, mit der Zusendung des Nachtrags vom 20. Dezember 1938 eine vertragliche Vertragsänderung zu begründen, sondern er wollte dem Versicherungsnehmer eine rein tatsächliche Mitteilung über die von ihm einseitig vorgenommene Umstellung des Versicherungsvertrags machen. Umstellungsverhandlungen sind unstreitig nicht geführt worden. Der Versicherungsnachtrag vom 20. Dezember 1938 ist aber vom ver-

klagten Versicherungsverein so gefaßt („wird mitgeteilt, daß der Versicherungsvertrag auf Grund der Verordnung vom 14. Februar 1938 dem Einheitstarif entsprechend . . . wie folgt geändert ist . . .“), daß der Empfänger nicht wohl auf den Gedanken kommen konnte, der Verein wolle ihm damit einen Antrag auf Abänderung des Versicherungsvertrags stellen, der von ihm, um eine vertragsmäßige Bindung zu begründen (§ 145 BGB.), sei es ausdrücklich, sei es durch ein der ausdrücklichen Annahmeerklärung gleichstehendes Verhalten (§ 151 BGB., §§ 6 [7] UWB.) angenommen werden müsse, zumal einen Vertragsantrag, der eine von der — im Regelfall einseitigen — gesetzlichen Umstellung wesentlich abweichende vertragliche Regelung zu begründen bezwecke. Als einen solchen Vertragsantrag konnte der Versicherungsnehmer jenen „Nachtrag“ um so weniger auffassen, als es sich um einen — in derartigen Dingen offenbar unerfahrenen — Mann handelte und, wie das Berufungsurteil feststellt, keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er im einzelnen die Versicherungsverordnung und den neuen Einheitstarif gekannt hätte. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht angenommen, daß es Sache des verklagten Versicherungsvereins gewesen wäre, sich mit ihm unter Darlegung der Einzelheiten wegen einer Vertragsänderung in Verbindung zu setzen, statt den Versuch zu machen, die Deckungssumme einseitig festzusetzen. Die erforderliche Darlegung der Einzelheiten ließen aber sowohl der „Nachtrag“ vom 20. Dezember 1938 als auch das beigelegte grüne Rundschreiben des Vereins vom selben Tage vermissen. Ein derartiger Versuch ist um so weniger geeignet, die vertragliche Begründung eines von der gesetzlichen Umstellungsregelung abweichenden Vertragsverhältnisses herbeizuführen, als auch das grüne Rundschreiben des Vereins vom 20. Dezember 1938 im unbefangenen Leser den Eindruck erwecken mußte, es handle sich um keine andre als um die gesetzliche Umstellung. Zu billigen ist auch die Meinung des Berufungsgerichts, bei der verhältnismäßig geringfügigen Erhöhung des Versicherungsbeitrags auf 103 RM. (statt bisher 90 RM.) spreche die Erfahrung des Lebens und des Verkehrs dafür, daß B. die höheren Deckungssummen, also die für die gesetzliche Umstellung maßgebenden nächstliegenden Beträge, gewählt haben würde.

Der Meinung der Revision, daß der Versicherungsnehmer, wenn er mit der im „Nachtrag“ angebotenen abweichenden Regelung nicht einverstanden sein wollte, sich hätte erkundigen müssen und daß die ohne Erkundigung geleistete Zahlung des angeforderten Ver-

sicherungsbeitrags als sein Einverständnis ausgelegt werden müsse, ist nicht beizutreten. Nach den das Versicherungsverhältnis in besonderem Maße beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben (RGZ. Bd. 146 S. 221 [224], Bd. 148 S. 298 [301], Bd. 150 S. 147 [150], Bd. 152 S. 330 [337], Bd. 169 S. 24 [35] und oft) durfte B. unter den gegebenen Umständen darauf vertrauen, daß es sich um eine der gesetzlichen Umstellung angeglicheene Regelung handeln sollte, um nichts anderes, insbesondere nicht um eine wesentliche, vertragsmäßige Abweichung von den für die gesetzliche Umstellung geltenden Grundsätzen. So wenig er Anlaß hatte, hieran zu zweifeln, so wenig brauchte er auf den Gedanken zu kommen, daß er sich bei dem verklagten Versicherungsverein oder bei Dritten erst erkundigen müsse.

Da sonach unbedenklich davon ausgegangen werden kann, daß der Nachtrag vom 20. Dezember 1938 dem Versicherungsnehmer so, wie er abgesandt wurde, auch zugegangen ist, bedarf es keines Eingehens auf die verfahrensrechtlichen Angriffe, welche die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts erhebt, daß dies nicht hinreichend bewiesen sei.